Berichtserie zur Entsorgung freigemessener Abfälle (Teil 1)
Ab 2017 sollen sogenannte freigemessene Abfälle aus dem Rückbau des AKW Neckarwestheim auf die Deponie "Am Froschgraben" eingelagert werden. Die ABG steht dem ablehnend gegenüber. Ab heute startet eine kleine Berichtsserie, um inhaltlich über den Umgang freigemessener Abfälle zu informieren.

Die zentrale Fragestellung
Es ist die **zentrale Frage** beim Thema der Entsorgung freigemessener Abfälle, ob das Ganze nun **völlig unbedenklich** ist **oder** eben doch **Risiken und Gefahren beinhaltet**. Mit der Berichtsserie soll dazu ein Einblick in die **Handlungsanleitung** gegeben werden, welche sich mit der Art und Weise der Entsorgung freigemessener Abfälle beschäftigt. Sie wurde zusätzlich zu den geltenden Bestimmungen (Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung) erstellt, um nach ihren eigenen Worten "*Vorbehalten und Ängsten zu begegnen*". Sollte es bei diesem Thema Vorbehalte und Ängste geben?
Die Handlungsanleitung ist unter Federführung des Landkreis- und Städtetages Baden-Württemberg sowie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erarbeitet worden. Die EnBW und AVL waren ebenfalls an der Ausarbeitung beteiligt, jedoch alles unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
Zitate aus der Handlungsanleitung sind stets *kursiv* wiedergegeben. Einen Link auf die vollständige Handlungsanleitung finden Sie auf der ABG Internetseite unter *www.abg-schwieberdingen.de*.

Die rechtliche Eingrenzung freigemessener Abfälle
Generell dürfen Deponien keine im rechtlichen Sinne radioaktive Abfälle einbauen. Somit darf ausschließlich Abfall angeliefert werden, der gemäß Strahlenschutzverordnung freigegeben ist und somit im rechtlichen Sinn nicht mehr als radioaktiv gilt. Es ist hier ausschließlich vom rechtlichen Sinne die Rede und nicht von technischen Aspekten. Aus technischer Sicht geht von den freigemessenen Abfällen eine Strahlung aus, wenn auch in geringem Maße. Damit man diese Abfälle auf Deponien ablagern darf, musste der Gesetzgeber eine Möglichkeit schaffen, die vorhandene Strahlung über rein rechtliches Mittel zu ignorieren. Das entstandene Verfahren ist die **Freimessung**, welche die freigemessenen Abfälle als normalen Bauschutt freigibt.
Der Strahlungswert ausgehend von Material, das in Deutschland auf Deponien abgelagert werden darf, ist nach dem ***de-minimis-Konzept*** *auf den niedrigen Wert von max. 0,01 mSv* [= Milli-Sievert, bzw. 10 Mikro-Sievert] *festgelegt, beträgt also max. 0,5 % der ohnehin vorhandenen natürlichen Strahlung* [Die mit 2 Milli-Sievert angegeben wird, also dem zweihundertfachen Wert] *und kann laut gesetzlicher Festlegung "außer Acht" gelassen werden.* Durch die Festlegung eines Grenzwerts und der Ignorierung der Strahlung unterhalb der Grenze, hat der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, welche die Ablagerung von freigemessenen Abfällen auf Deponien erst möglich gemacht haben. Ein Risiko durch die Strahlung oder der Verteilung der Abfälle wird vernachlässigt. Vermutlich haben auch finanzielle Aspekte eine Rolle gespielt. Je mehr Abfälle man in die normalen Kreisläufe entlassen kann oder auf normalen Deponien einlagern kann, desto weniger Kosten entstehen für den Rückbau von Atomanalgen.

Die Notwendigkeit einer Handlungsanleitung
Freigemessene Abfälle werden nach dem de-minimis-Konzept behandelt, das *auf dem allgemeinen Rechtsprinzip basiert, nach dem Bagatellen nicht in einer Norm geregelt werden: "de minimis non curat lex" (Das Gesetz kümmert sich nicht um Kleinigkeiten).* Die Ersteller der Handlungsanleitung sahen dieses Rechtsprinzip anders und haben der gesetzlich bagatellisierten Kleinigkeit gerade doch einen höheren Stellenwert eingeräumt. Erfolgte die Erstellung der Anleitung nun aus der Überzeugung heraus, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht weitgenug gehen oder wollten sich die Erzeuger und Entsorger der freigemessenen Abfälle rechtlich und technisch weiter absichern, da es beim Umgang mit freigemessenen Abfällen bisher eben keine Erfahrungen bzw. Vorgaben gibt?

Die [in der Handlungsanleitung] *beschriebenen ergänzenden Überprüfungsmaßnahmen werden von den Anlagenbetreibern, die nach Strahlenschutzrecht freigemessene Abfälle erzeugen bzw. besitzen und zu deponieren beabsichtigen, als* ***rechtlich nicht zwingende Erweiterung*** *des atomrechtlichen Verfahrens eingestuft. Ungeachtet dessen tragen die Anlagenbetreiber die zusätzlichen Kontrollmaßnahmen* ***auf freiwilliger Basis*** *vollumfänglich mit, um auf diese Weise – gemeinsam mit den Deponiebetreibern - zur weiteren Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit und zu größtmöglicher Transparenz beizutragen.* Man könnte nun hieraus lesen, dass man es mit einem guten und selbstlosen Vorgehen zu tun hat, ganz im Sinne und zum Schutz der Bevölkerung. Aber warum bürden sich die Erzeuger und Entsorger freigemessener Abfälle freiwillig und ohne rechtlichen Zwang zusätzliche Aufwände und Kosten für ergänzende Maßnahmen auf? Es ist naheliegend, dass die Beteiligten einen Handlungsbedarf erkannt haben, um selbst mit der Situation umgehen zu können, schwach radioaktive Abfälle entsorgen zu müssen. Des Weiteren könnten hinter den vom Gesetz bagatellisierten Abfällen doch noch mehr Risiken stecken, als man zum jetzigen Zeitpunkt abschätzen kann. Der Zugriff auf die Abfälle ist auf jeden Fall auf Dauer zu unterbinden: *Bei der Entsorgung für die Beseitigung freigegebener Abfälle auf den Deponien ist sicherzustellen, dass eine Verwertung / Verwendung oder der Wiedereintritt in den Wirtschaftskreislauf ausgeschlossen ist; ansonsten sind keine besonderen technischen oder fachlichen Vorgaben zu beachten.* In der Handlungsanleitung stehen sehr wohl Vorgaben, auf die dann im nächsten Berichtteil eingegangen werden…

Entwicklungsoffensive Schwieberdingen
Seit dem 24.03.2016 und **bis zum 10.04.2016** ist eine weitere Bürgerbeteiligung für die Entwicklungsoffensive Schwieberdingen möglich. Bewerten Sie mittels einer **Online-Umfrage** die bisher erstellten Themen und Maßnahmen, die für die Weiterentwicklung Schwieberdingens erarbeitet wurden. Es besteht u.a. die Möglichkeit zum Hallenbad, der Ortsmitte oder der Glems eine Rückmeldung zu geben. Den Link zur Online-Umfrage finden Sie auf der Startseite der ABG Internetseite oder auf der Schwieberdinger Homepage.

Werden auch Sie aktiv! Die Kontaktmöglichkeiten der ABG:
Postweg: **ABG e.V., Schulberg 11, 71701 Schwieberdingen**
Kontaktdaten zu **Vorstand und Fraktion** gibt's im Internet
Internet: **www.abg-schwieberdingen.de**
E-Mail: **aktiv@abg-schwieberdingen.de**
Diskussionsforum: **www.abg-schwieberdingen-forum.de**
WhatsApp Gruppe: **Schwieberdingen ABG**
Die ABG ist natürlich auch in **Facebook**.
Für die ABG: Volker Kairies (Schriftführer ABG e.V.)